

## **446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

---

# **Bericht des Gesundheitsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (249 der Beilagen): Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

Das gegenständliche Übereinkommen dient einer universellen Regelung der Frage der Warnpflicht bei nuklearen Unfällen. Ihr Ziel ist die Beschränkung der grenzüberschreitenden Auswirkungen eines nuklearen Unfalls auf ein Mindestmaß durch möglichst rasche Übermittlung jener Informationen, die für die von anderen Staaten zu veranlassenden Schutzmaßnahmen essentiell sind.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd und gesetzesergänzend; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG.

Der Gesundheitsausschuß hat das Übereinkommen in seiner Sitzung am 14. Dezember 1987 in

Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Schuster, Smolle und Helmut Stocker beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikel 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertrages hält der Ausschuß für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Gesundheitsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (249 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 12 14

**Scheucher**  
Berichterstatter

**Dkfm. Dr. Stummvoll**  
Obmann